

Einkaufsbedingungen

der zur EJOT Gruppe gehörenden Gesellschaften – nachfolgend nur „EJOT“ –

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Sämtliche Bestellungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Neben diesen Einkaufsbedingungen gelten auch gegebenenfalls zwischen EJOT und dem Lieferanten vereinbarte Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen, Normen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Verschwiegenheits- und Compliance-Vereinbarungen sowie die „EJOT Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten“ in ihrer jeweils aktuellen Form. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von EJOT abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von EJOT nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen EJOT und dem Lieferanten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen von „Lieferung“, „Lieferant“ bzw. „Liefergegenstand“ die Rede ist, bezieht sich diese Formulierung auch auf solche Leistungen, die nicht in der Lieferung einer Sache bestehen; „Lieferung“ wird in diesen Bedingungen gleichbedeutend mit „Leistung“ verwendet. „Schriftlich“ wird gleichbedeutend mit „Textform“ (z.B. E-Mail, Fax) verwendet.
- 1.5 Die Vertragspartner sollen mündliche Vereinbarungen entweder gemeinsam dokumentieren, beispielsweise in Form eines Verhandlungsprotokolls, oder unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

2. Bestellung

- 2.1 Der Vertragsschluss erfolgt grundsätzlich durch eine schriftliche Bestellung von EJOT (Angebot) und eine schriftliche Bestätigung durch den Lieferanten (Annahme). Einzelbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen. Die Bestellungen gelten als vom Lieferanten angenommen, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang schriftlich widerspricht. Dies gilt auch für eine Annahme in einem Lieferantenportal.
- 2.2 Liefereinteilungen und Lieferabrufe bedürfen keiner ausdrücklichen Bestätigung durch den Lieferanten. Die innerhalb des gesondert festgelegten, verbindlichen Abnahmezeitraums der Liefereinteilung liegenden Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 2.3 EJOT kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten (abändernde Annahme) werden nur dann wirksam, wenn sie von EJOT schriftlich bestätigt werden.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise verstehen sich als Fixpreise und unterliegen keinen Änderungen.
- 3.2 Die Rechnung ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach deren Zugang zur Zahlung fällig.
- 3.3 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung ist EJOT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EJOT, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen EJOT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen EJOT entgegen Satz 1 ohne Zustimmung von EJOT an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. EJOT kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- 3.5 Ist EJOT vorleistungspflichtig, so darf EJOT seine Zahlung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug-um-Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten wird vermutet, wenn die Kreditwürdigkeit des Lieferanten von Euler Hermes oder einem vergleichbaren Kreditversicherer mit „Hohes Risiko“ (Bewertungsstufe 7) oder schlechter bewertet wird oder wenn ein Kreditversicherer eine nicht bloß geringfügige Limitanpassung für den Lieferanten vornimmt. Bei Verweigerung des Lieferanten oder erfolglosem Fristablauf ist EJOT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4. Liefertermine, Lieferverzug

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich, soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, auf den Eingang bei der mit der Bestellung genannten Empfangsstelle. Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand so rechtzeitig bereitzustellen, dass der Liefertermin eingehalten werden kann.
- 4.2 Kann der Lieferant absehen, dass der Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, wird er EJOT davon unverzüglich schriftlich und auch vorab telefonisch in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben dadurch unberührt.
- 4.3 Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand ist EJOT, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Daneben ist EJOT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Mit der Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung verzichtet EJOT nicht auf gesetzliche oder vertragliche Ersatzansprüche.

4.4 Bei wiederholtem Vorkommen von Lieferverzug ist EJOT nach vorheriger Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

5.1 Unbefristete Verträge und Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs (6) Monaten (Langfristverträge) sind für EJOT mit einer Frist von drei (3) Monaten jederzeit kündbar.

5.2 Tritt bei Langfristverträgen eine nicht unerhebliche Änderung der dem Lieferanten für die Leistungserbringung entstehenden Kosten, insbesondere der Lohn-, Material-, Transport-, Lager- oder Energiekosten ein, so ist EJOT berechtigt, eine unverzügliche Verhandlung über eine angemessene Anpassung des Preises zu verlangen. Sofern innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung nach Treu und Glauben erzielt werden kann, ist EJOT berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Dem Lieferanten stehen aus dieser Kündigung keine Schadensersatzansprüche zu. Sollten sich die Vertragspartner auf eine Preisanpassung einigen, so gilt der neue Preis rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu dem EJOT eine Verhandlung über eine Preisanpassung gefordert hat.

6. Lieferung, Transport, Verpackung, Gefahrübergang

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP gemäß Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei geht die Gefahr auf EJOT über, wenn der Liefergegenstand bei der vereinbarten Empfangsstelle abgeliefert wurde. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von EJOT zu tragen sind.

6.2 Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.

6.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden alle Transport-, Neben- und Verpackungskosten vom Lieferanten getragen. Dazu gehören auch die Entsorgungskosten für die Verpackung.

6.4 Soweit der Transport auf Kosten von EJOT durchgeführt wird, sind die Versandvorschriften von EJOT zu beachten. Es ist im Zweifel zu den jeweils niedrigsten Kosten und mit dem niedrigsten CO₂-Ausstoß zu versenden.

6.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen. Auf allen Korrespondenzen sind die Daten anzugeben, auf die besonders bei Auftragserteilung hingewiesen wird.

7. Eigentum an Material, Dokumentationen und Fertigungsmitteln

7.1 Die von EJOT beigestellten Materialien bleiben im Eigentum von EJOT und sind unentgeltlich zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von EJOT zulässig.

7.2 Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant bei dem beigestellten Material eine Identitäts- und Mengenprüfung durchzuführen und es auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese besonders mit EJOT vereinbart oder nach Maßgabe des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an dem von EJOT beigestellten Material fest, ist EJOT unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

7.3 Die Verarbeitung der von EJOT beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für EJOT. Soweit der Wert des von EJOT beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und gegebenenfalls der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von EJOT, andernfalls entsteht Miteigentum von EJOT im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert des Gesamtergebnisses.

7.4 Die von EJOT an den Lieferanten übergebenen Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen technischen Unterlagen (Dokumentation) bleiben das unveräußerliche und materielle und geistige Eigentum dessen, dem es vor Übergabe zustand. Nach Erledigung des Auftrags ist die Dokumentation unaufgefordert zurückzugeben. EJOT erhält das Eigentum an der nach Angaben von EJOT erstellten Dokumentation.

7.5 Von EJOT zur Verfügung gestellte oder von EJOT bezahlte Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Normenblätter, Matrizen, Schablonen, sonstige Fertigungsmittel usw. dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände und vertrauliche Angaben ohne schriftliche Zustimmung von EJOT nicht an Dritte weitergegeben, vernichtet oder für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke genutzt werden. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren. Verletzt der Lieferant diese Pflichten, kann EJOT vorbehaltlich weiterer Rechte die Herausgabe verlangen.

8. Qualität

8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EJOT.

8.2 Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

8.3 Für Liefergegenstände, die der Lieferant erstmalig oder nach der Änderung einer Zeichnung/Liefervorschrift an EJOT liefert, sendet der Lieferant unaufgefordert einen Erstmusterprüfbericht zu. Sofern die Liefergegenstände in der Automobilindustrie eingesetzt werden, ist der Erstmusterprüfbericht nach VDA Band 2/Vorlagestufe 2 oder PPAP Level 3 gemäß QS 9000 auszuführen. Im Zweifelsfall klärt der Lieferant die Verwendung vorher mit EJOT ab.

8.4 Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünfzehn (15) Jahre aufzubewahren und EJOT bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten und Subunternehmer hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

9. Nachhaltigkeit und Sorgfalt in der Lieferkette

9.1 Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant den jeweils geltenden EJOT Supplier Code of Conduct, welcher auf Anfrage zur Gültig ab 01.06.2023

Verfügung gestellt wird, und die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen mindestens im Land des Geschäftssitzes des Lieferanten und von EJOT und des Ablieferungsortes ein. Dazu zählen sämtliche relevanten Verordnungen und Richtlinien. Der Lieferant wird EJOT über relevante, durch gesetzliche Regelung, insbesondere durch die REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006, falls anwendbar, verursachte Veränderungen des Liefergegenstandes, seiner Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit EJOT abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird. Hierzu wird sich der Lieferant selbstständig und regelmäßig bei den entsprechenden Behörden informieren. Unter Beachtung der anwendbaren Umweltschutzgesetze wird der Lieferant ferner angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktminerale zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen.

- 9.2 Der Lieferant sichert die Leistung eines angemessenen Lohns und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns zu und wird die von ihm beauftragten Vorlieferanten und Subunternehmer in gleichem Umfang verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung zur Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns stellt der Lieferant EJOT von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die EJOT in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- 9.3 Der Lieferant wird die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zu Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz, zum Umgang mit Mitarbeitern sowie zum Schutz von Menschenrechten einhalten. Weiter hat der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN (www.unglobalcompact.org) zu beachten und sicherzustellen, dass seine Vorlieferanten und Subunternehmer ebenfalls entsprechend handeln. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung sowie die Verantwortung für die Umwelt.
- 9.4 Anfragen zur Einhaltung von Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette hat der Lieferant in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten. Darüber hinaus hat der Lieferant bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 9.1 bis 9.3 mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und EJOT über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant EJOT innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.
- 9.5 Der Lieferant wird stets darauf achten, möglichst umweltfreundlich und nachhaltig im Sinne des Ressourcenverbrauchs mit möglichst wenig CO₂-Ausstoß zu agieren. Auf Verlangen von EJOT hat der Lieferant den CO₂-Fußabdruck des Liefergegenstandes anzugeben und seine Bemühungen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes darzulegen.
- 9.6 Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 9.1 bis 9.5 behält sich EJOT das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

10. Audits

- 10.1 EJOT und/oder der externe Kunde von EJOT behalten sich – auch für einen vom externen Kunden oder von EJOT beauftragten Dritten – das Recht vor, die Räume und Einrichtungen, in denen die bestellten Lieferungen und Leistungen erbracht werden, nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten zu betreten, um die Einhaltung der Pflichten insbesondere in Bezug auf Qualität und Compliance durch Audits oder andere geeignete Maßnahmen zu überprüfen.
- 10.2 Soweit Behörden, die insbesondere für Produktsicherheit, Umwelt- und/oder Gesundheitsschutz zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von EJOT verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von EJOT bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

11. Ursprungsnachweise und Exportbeschränkungen

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, EJOT für die Liefergegenstände den handelspolitischen Ursprung mitzuteilen. Dieser ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen. Der Lieferant sichert EJOT zu, Auskunft über den jeweilig vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung zu geben und für Liefergegenstände aus einem Freihandelsabkommens-/Präferenzabkommensland den jeweilig vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beizufügen. Für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) stellt er eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung binnen einer Frist von einundzwanzig (21) Kalendertagen nach Anforderung durch EJOT aus.
- 11.2 Der Lieferant wird EJOT unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach dem anwendbaren Recht unterliegt.

12. Sachmängel

- 12.1 Der Liefergegenstand muss die vereinbarten Spezifikationen und das, was bei Kenntnis des Einsatzzwecks vorausgesetzt werden muss, sowie die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik erfüllen und außerdem den zur Zeit der Lieferung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände mangelfrei sind und vorgenannten Anforderungen genügen.
- 12.2 Bei Wareneingang findet eine Untersuchung des Liefergegenstandes durch EJOT nur im Hinblick auf offenkundige Schäden wie Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen statt. Solche Mängel wird EJOT dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Im Übrigen wird EJOT Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 12.3 EJOT ist berechtigt, bei Mängeln der Lieferung oder Leistung nach Wahl kostenlose Nacherfüllung (entweder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) zu verlangen. Das gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt.
- 12.4 Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist EJOT berechtigt, ganz oder teilweise entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, die Minderung des Preises, Schadensersatz und/oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- 12.5 Befindet sich der Lieferant mit der Nacherfüllung im Verzug, so ist EJOT auf vertraglicher Grundlage für den Fall, dass der

EJOT hieraus drohende Schaden betragsmäßig das Fünffache des Kaufpreises für den Liefergegenstand übersteigt, berechnigt, – unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften über eine Ersatzvornahme – den Mangel im Wege der Ersatzvornahme selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und die dafür entstehenden, notwendigen Kosten vom Lieferanten ersetzt zu verlangen.

- 12.6 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangsprüfung bei EJOT erforderlich, trägt der Lieferant die Kosten.
- 12.7 Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung, Aussortierung oder Verschrottung mangelhafter Liefergegenstände.
- 12.8 Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Liefergegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches und/oder der Reparatur von Produkten, in die EJOT mangelhafte Liefergegenstände eingebaut hat, sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).
- 12.9 Die Ansprüche gem. Ziffern 12.4 bis 12.8 auf Aufwendungsersatz stehen EJOT auch dann zu, wenn wegen des Sachmangels Schadensersatz verlangt wird.
- 12.10 Bei mangelhaften Liefergegenständen bleiben Ansprüche von EJOT aus Produkthaftung, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt 12 unberührt.
- 12.11 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Gefahrübergang, es sei denn gesetzliche Vorschriften gewähren eine längere Verjährungsfrist.
- 12.12 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für den als Ersatz gelieferten Liefergegenstand nach dessen Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

13. Rechtsmängel

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes keine Patente oder sonstigen gewerblichen und/oder geistigen Schutzrechte Dritter im Land des Geschäftssitzes des Lieferanten und von EJOT und des vereinbarten Ablieferungsortes und, soweit der Lieferant hierüber unterrichtet ist, in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden. Soweit der Liefergegenstand für die Automobilindustrie Verwendung findet und der Lieferant dies weiß oder wissen muss, muss der Lieferant davon ausgehen, dass der Liefergegenstand weltweit zum Einsatz kommen kann.
- 13.2 Der Lieferant stellt EJOT von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern der Lieferant unmittelbar kraft Gesetzes haftet.
- 13.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von EJOT übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von EJOT hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Liefergegenständen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 13.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 13.5 Der Lieferant wird auf Anfrage von EJOT die Benutzung von eigenen und fremden veröffentlichten und unveröffentlichten Schutzrechten an dem Liefergegenstand mitteilen. Insbesondere hat er EJOT die Anmeldungsnummer zu nennen.
- 13.6 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit EJOT entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefergegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für EJOT vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Liefergegenstände so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.
- 13.7 Die Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in sechsunddreißig (36) Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn gesetzliche Vorschriften gewähren eine längere Verjährungsfrist.

14. Haftung des Lieferanten, Kündigungsrecht

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, EJOT vorab mitzuteilen, wenn der Lieferant temporär oder dauerhaft nicht Hersteller des Liefergegenstandes ist. Er hat insbesondere eine Stellung als Händler, Zwischenhändler etc. offenzulegen. In diesen Fällen hat er EJOT den Hersteller zu benennen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht nicht nach, so hat er sich im Verhältnis zu EJOT wie der Hersteller behandeln zu lassen und EJOT kann die hieraus folgenden Pflichten einfordern.
- 14.2 Soweit EJOT oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Liefergegenstände oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet.
- 14.3 Für Maßnahmen von EJOT oder der Kunden von EJOT zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit der Schaden durch einen Fehler des Liefergegenstandes verursacht worden ist.
- 14.4 Wird EJOT aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber EJOT insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- 14.5 Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der entsprechenden Industrie angemessenen Deckungssumme für Sach- und Personenschäden

einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens fünfzehn (15) Jahre über die Lieferung hinaus zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind EJOT in geeigneter Form unaufgefordert bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung und danach am Anfang jeden Kalenderjahres nachzuweisen. Abweichungen sind im Einzelfall zu prüfen und zu vereinbaren.

14.6 EJOT ist zur fristlosen Kündigung des Liefervertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

15. Haftung durch EJOT, Höhere Gewalt

15.1 Etwaige Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, können EJOT gegenüber nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf, geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EJOT – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von EJOT – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

15.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen EJOT nach Produkthaftung für Personen- oder Sachschäden zwingend haftet und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

15.3 Der Lieferant darf von seinen Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegenüber EJOT nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Lieferanten, auf den dieser sein Recht stützt, auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und von EJOT unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

15.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Krieg und kriegerische Auseinandersetzungen, Terroranschläge, Epidemien und Pandemien, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien EJOT für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich EJOT in Verzug befindet.

16. Informationssicherheit, Datenschutz

Der Lieferant hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit seines Betriebs sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen, Datenschutzkonformität einzuhalten und sich vor Angriffen, insbesondere Wirtschaftsspionage und Cyberrisiken, zu schützen. Diese Maßnahmen müssen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit beinhalten.

17. Geheimhaltung

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

17.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

17.3 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Lieferanten bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem Lieferanten ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse von EJOT entwickelt werden.

17.4 Etwaige gesetzliche Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

17.5 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EJOT mit der Geschäftsverbindung werben.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort für die Lieferung des Liefergegenstandes ist der von EJOT genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von EJOT.

18.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz der jeweils bestellenden EJOT Gesellschaft Gerichtsstand. EJOT ist nach seinem Ermessen auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu verklagen. Sollte EJOT die Vermutung haben, dass im Land des Lieferanten ein Urteil von einem staatlichen Gericht aus dem Land des Geschäftssitzes von EJOT nicht vollstreckbar sein könnte, so werden sich die Vertragspartner nach Treu und Glauben unverzüglich auf ein angemessenes Schiedsgericht und eine angemessene Schiedsgerichtsordnung einigen. Geschieht dies nicht, so ist EJOT selbständig berechtigt, eine angemessene Auswahl zu treffen.

18.3 Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht am Geschäftssitz von EJOT unter Ausschluss des Kollisionsrechts anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) wird ausgeschlossen.

18.4 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Regelungen nicht berührt.